

Daher sollte man die fragliche Textabweichung besser nicht als Verfälschung werten, sondern als Überrest einer früheren Verhandlungsstufe in einem kaiserlichen Verhandlungsexemplar, bei dem man sich nicht mehr die Mühe gemacht hat, die zuletzt beschlossene Position der Ausnahmeregelung zu vermerken. Oder könnte die Klausel vielleicht nur so mißverständlich in einer Arbeitshandschrift angebracht gewesen sein, daß sie in allen Abschriften an der falschen Stelle eingefügt wurde?²⁰⁴

Die wahrscheinlich auf ein kaiserliches Verhandlungsexemplar zurückgehenden Abschriften der B-Klasse sind gepaart mit einer Kurzfassung des Heinricianums, der – im Unterschied zu den auf dem Original basierenden Abschriften der A-Klasse – die Invokation, die Zeugenliste und die Rekognition des Kanzlers fehlen. Da diese Fassung aber schon mitten im letzten, der Zeugenaufzählung vorangehenden Satz abbricht²⁰⁵, handelt es sich wohl nicht, wie man im Hinblick auf die Papsturkunde vermuten könnte, um ein Verhandlungsexemplar, das dann der Ausfertigung des Heinricianums zugrundelag, sondern um eine Abschrift der bereits ausgefertigten Kaiserurkunde, bei der man die formelhaften Teile wegließ und auch einen Teil des Schlusssatzes vergaß (oder um die Kopie einer solchen Abschrift). Eine mögliche Erklärung für diesen Befund wäre die, daß die letzte Verhandlungsrunde nur noch die Papsturkunde betraf und vielleicht sogar erst nach deren Übergabe stattfand.

Zwischenstufen ansetzt; die meisten der nicht aus Bamberg stammenden Hss. stünden damit dem angeblich im Bamberger Interesse interpolierten Archetyp näher als B1 und B2. Zudem müßte diese Verfälschung schon sehr früh erfolgt sein, da sie sich bereits bei Ekkehard (B1) findet, der kurz nach den Ereignissen schreibt.

204) In der B-Klasse fehlt ebenso durchgehend *et quae ex his iure tibi debet, faciat* nach der Regalienleihe in den außerdeutschen Reichsteilen (vgl. HOFMEISTER, Wormser Konkordat [wie Anm. 44] S. 44). Läßt auch das Rückschlüsse auf den Verlauf der letzten Verhandlungsrunde zu, oder wurde nur einfach ein Wiederholungszeichen am Rand vergessen in einem kaiserlichen Verhandlungsexemplar, das seinen Zweck mit dem Abschluß der Verhandlungen erfüllt hatte, da es ja die päpstliche Seite war, die die ausgehandelte Urkunde ausstellen mußte? Zu solchen Arbeitshandschriften siehe auch oben S. 149 Anm. 111. Auch der Vertrag, den Barbarossa 1167 mit den Römern schloß, ist nur über eine bei einem Unterhändler (dem Elekten von Köln Philipp von Heinsberg) verbliebene und in die Kölner Königschronik gelangte Abschrift der Unterhändlervertragsurkunde überliefert; vgl. PETERSOHN, Vertrag (wie Anm. 73) S. 298 ff., bes. 304 f.; D F I. 533 (S. 477 f.).

205) Es fehlt: *et de quibus mihi fecerit querimoniam, debitam sibi faciam iusticiam*; vgl. MGH Const. 1, Nr. 107 S. 159 Anm. 3.